

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und
Gesetzgebung.

Bd. 7, 1861, S. 91 - 91

Spanien

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

cursverfahren eine materielle Grundlage zu geben. — Die Wirkung des acts of bankruptcy ist in dem neuesten Gesetz (v. 1. Aug. 1849) dahin festgestellt, dass der dem Dritten unbekannt Act keine Anfechtung begründe, jedoch mit dem Vorbehalte, dass hierdurch keine Zahlung, Uebertragung oder Pfandbestellung soll für gültig erklärt werden, welche eine fraudulent preference eines einzelnen Gläubigers enthalte. Die Zeit, deren Ablauf nach der Begehung des act of bankruptcy sowohl die Bankerott-Erklärung als auch die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts wegen eines solchen Acts ausschliesst, ist auf 12 Monate bestimmt.

Unter die Handlungen nun, die als acts of bankruptcy gelten, und deshalb, abgesehen von ihren weiteren Folgen, an und für sich nichtig sind, gehört nun eine Reihe derjenigen, die zugleich den Charakter der fraudulent preference an sich tragen. Zunächst sind diess lauter solche, in deren Form schon sich das Bewusstsein der Insolvenz nebst der Absicht der ungleichen Behandlung der Gläubiger kund gibt, die deshalb eben so wohl an sich nichtig sind, wie sie zur Beantragung des Fallitverfahrens genügenden Grund geben. Dagegen können eigentliche Zahlungen, deren Form nichts hat, was sie von sonstigen Zahlungen unterscheidet, eine formale Grundlage des Bankerott-Verfahrens nicht abgeben; der einzige Grund der Anfechtung kann hier nur in der aus den Umständen zu ermittelnden Absicht des zahlenden Schuldners liegen. Dieses ist das eigentliche Gebiet der undue oder fraudulent preference. Die hier in Betracht kommenden Merkmale sind demnach, dass die Zahlung in Voraussicht des Bankerotts geschehen, dass sie eine freiwillige und nachweislich auf die Bevorzugung eines Gläubigers gerichtete gewesen sei. Da Alles auf die Absicht des Bezahlenden ankommt, so ist bei Aufträgen, die zu einer später erfolgenden Zahlung gegeben werden, der Augenblick des Auftrags, nicht der der Zahlung entscheidend. Dagegen wird der verpönten freiwilligen Zahlung eine durch das Drängen des Gläubigers erpresste als gültig entgegengesetzt.

Englisches Seehandelsrecht.

Die Frage: ob der Rheder im Falle einer Connossementszeichnung Seiten des von ihm eingesetzten Schiffers schon hierdurch oder ob er nur durch die Lieferung des in dem Connossemente angegebenen Gegenstandes dem späteren Connossements-Inhaber verpflichtet werde? war in England bis in neuerer Zeit streitig. Nach einer in der Doctrin und Praxis daselbst vielfach geltend gemachten Meinung hatte der spätere Connossements-Inhaber nicht ein in seiner eigenen Person gegründetes absolutes Recht gegen das Schiff, sondern er musste sich Einreden aus der Person des Abladers gefallen lassen. Durch ein neueres Gesetz

v. 11. Aug. 1855 (Bill of Lading-Act) ist ihm jenes Recht für die Regel zugesprochen. Das Gesetz ist in dem neuesten Bande des Hamburger N. Arch. f. HR. II, 1. S. 121 abgedruckt und commentirt. 2.

S p a n i e n.

Die fueros francos.

Unter dem Titel: „Fueros francos. Les communes françaises en Espagne et en Portugal pendant le moyen âge. Etude historique sur leur formation et leur développement, accompagné d'un grand nombre de textes inédites tirés de manuscrits espagnols et Portugais par M. M. A. Helfferich et G. de Clermont“ ist in Berlin, J. Springer, — Paris, A. Durand — eine kleine Schrift (VIII. u. 80 S. 8.) erschienen, welche über eine interessante rechtsgeschichtliche Partei sich auf Grund archivalischer Forschungen verbreitet. Die beiden Verfasser — von denen der erste, deutsche, durch seine Schrift über „Entstehung und Geschichte des Westgothenrechts“ [vgl. Bd. V. S. 319 d. J.] vortheilhaft bekannt ist — haben gelegentlich einer vor einigen Jahren unternommenen Reise nach Spanien in den dortigen Bibliotheken eine namhafte Zahl alter Urkunden unter obigem Titel gefunden. Sie enthielten Privilegien, welche den Franzosen und andern Fremden, wenn sie sich in Spanien niederliessen, im Mittelalter bewilligt wurden. Auf Grund dieser Documente ruht diese Monographie, welche sich in ihrem 1. Cap. mit der Bedeutung dieser fueros francos, im 2. und 3. Cap. mit dem hauptsächlichsten derselben in Spanien und Portugal beschäftigt. Im Text sind an vielen Stellen Auszüge solcher fueros, bisweilen auch vollständige Abdrücke derselben (in lateinischer Sprache) eingeschaltet. Ein Anhang auf S. 58 ff. enthält verschiedene, z. Th. rein geschichtliche Excurse, insbesondere aber auch den Text mehrerer den in Portugal sich niederlassenden Franzosen gewährten Freiheitsbriefe. — Die hier in Rede stehenden Urkunden datiren aus dem 11. und den folgenden Jahrhunderten, seit von Frankreich, insbesondere von der Abtey Clygny aus die Propaganda gegen die mozarabische Herrschaft in immer stärkerem Umfange ausging. Die vorliegende Schrift hat insofern einen über den Bereich des blos Rechtshistorischen hinaus gehenden und in die übrige Culturentwicklung der Halbinsel sowie in deren politische Geschichte hineinragenden Charakter. Allein sie wird immer für die Geschichte des Rechts im Mittelalter vorzugsweise beachtenswerth bleiben, selbst wenn weitere Untersuchungen vielleicht ergeben sollten, dass die Verfasser dem „franco“ zu specifisch den Sinn von „französisch“ untergelegt haben, während es überhaupt — worauf ja auch die S. 58 angeführte Stelle aus Palomare's „Ensayo diplomatico“ deutlich hinweist — „Fremde“ bezeichnet (todos los estrangeros que